

Landtag Nordrhein Westfalen
Ausländische Berufsqualifikationen – Anhörung A 01 – 17.02.2016

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3354**

A01

Das IQ Netzwerk
Nordrhein-Westfalen
wird koordiniert durch

**Westdeutscher
Handwerkskammertag**
Sternwartstraße 27–29
40223 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 3007-700
Fax: +49 (0)211 3007-900
whkt@handwerk-nrw.de
www.iq-netzwerk-nrw.de



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Datum
Rolf Göbels	0211 3007-760	rolf.goebels@iq-netzwerk-nrw.de	21.01.2016

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung A 01 – 17.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Unsere Hinweise haben wir gerne in beigefügtem Dokument zusammengefasst.

Wir freuen uns auf die Anhörung und verbleiben
mit vielen Grüßen

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Die Geschäftsführung

i.A. Rolf Göbels
Koordination des IQ Netzwerks NRW

Düsseldorf, 21.01.2016

Stellungnahme zur Anhörung A 01 – 17.02.2016

Wir begrüßen es sehr, dass zukünftig insbesondere auch Personen direkt aus dem Ausland über den EA in NRW Anträge auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation stellen können. Die Komplexität der Verfahren und die Herausforderung, den passenden Referenzberuf sowie die jeweils zuständige Stelle zu identifizieren, wäre für Antragstellende aus dem Ausland ansonsten kaum realisierbar. Hinzu kommt die Unterschiedlichkeit der Fachgesetze im Thema Anerkennung und die Differenzierung zwischen EU- und Drittstaatlern, welche - neben einer Fülle weiterer Fragen - einer entsprechenden Unterstützung bedürfen.

Seitens des IQ Netzwerks haben wir in NRW eine Beratungsstruktur aufgebaut, die Ratsuchende in enger Kooperation mit existierenden Beratungseinrichtungen (z.B. BBE) sowie in Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen unterstützt.

In diesem Zusammenhang dürfen wir erwähnen, dass die Öffnung des EA in NRW für Drittstaatler, insbesondere in Bezug auf das Anerkennungsgesetz, ein wichtiges Signal für den Fachkräftezugang und die Willkommenskultur darstellt. Eine Gleichbehandlung, die sich gleichfalls in der Ausgestaltung des Gesetzes wiederfinden sollte.

Anmerkungen zum neuen Gesetzentwurf:

- § 5 Abs. 2 Satz 1 „Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 12 Abs. 2 Satz 1: „Die Unterlagen ... sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder Kopien zu übermitteln, wobei die vorgenannten Kopien grundsätzlich in beglaubigter Form vorzulegen sind.“ Eine höhere Sicherheit vor Täuschung oder Fälschung von Zeugnissen wird durch die Vorlage von beglaubigten Zeugniskopien im Gegensatz zu einfachen Zeugniskopien kaum erreicht.

Die Beglaubigung einer Kopie bestätigt lediglich, dass die Kopie mit dem Dokument übereinstimmt welches kopiert wurde. Über den Echtheitsgrad des kopierten Dokuments ist damit kaum eine Aussage ableitbar.

Hinzu kommt, dass es sich mit der Ergänzung im neuen § 12 Absatz 3 um eine Diskriminierung von Drittstaatlern handelt. Dieser sieht eine Verfahrensvereinfachung in Form der „elektronischen Übermittlung“ nur für Unterlagen vor, die in einem Mitgliedstaat der EU erworben wurden. Für Drittstaatler gilt weiterhin § 12 Absatz 2: „Die Unterlagen ... der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen.“

IQ Netzwerk NRW, Landeskoordinierung, Westdeutscher Handwerkskammertag, Sternwartstr. 27-29, 40223 Düsseldorf, Ansprechpartner: Rolf Göbels, rolf.goebels@iq-netzwerk-nrw.de, 0211 / 3007-760, www.iq-netzwerk-nrw.de, www.whkt.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

